

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion VI - Stoffstromwirtschaft, Abfallmanage-
ment und stoffbezogener Umweltschutz
zH Frau Mag. Evelyn Wolfslehner
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/28/01/pw/at	3015	06.03.2013
	Mag. Petra Wieser		

AWG-Novelle zur Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der AWG-Novelle zur Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie und nimmt dazu wie folgt Stellung.

A) ALLGEMEINES

Mit der gegenständlichen Novelle soll die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in nationales Recht umgesetzt werden, die bis 7.1.2013) umzusetzen war. Anlagenbetreiber, welche derzeit Genehmigungsverfahren durchführen bzw. planen begegnen dadurch massiven Rechtsunsicherheiten. Wir ersuchen eindringlich darum, entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen, welche diese laufenden Verfahren entsprechend absichern und vor allem wirtschaftliche Schäden und Nachteile der betroffenen Unternehmen aus der verspäteten Umsetzung abwenden.

Vergleicht man die verschiedenen Novellierungsentwürfe, zeigt sich, dass die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (im Folgenden: IE-RL) durch die befassten Bundes- und Landesdienststellen uneinheitlich erfolgt. Die Praxis stellt das vor erhebliche Probleme, da ja einzelne Anlagenstandorte zum Teil in die Zuständigkeiten von zwei oder mehr Behörden (und somit auch zwei oder mehr korrespondierenden Anlagengesetzen) fallen. Es soll daher die Umsetzung im AWG 2002 möglichst an die Umsetzung in der GewO angeglichen werden. Die gegenständliche AWG-Novelle sollte mit der GewO parallel verhandelt werden und eine abschließende Beurteilung beider Rechtsmaterien gleichzeitig erfolgen.

Vorab ist auch festzuhalten, dass - wie nachstehend noch im Detail darzulegen sein wird - mit dem vorliegenden Umsetzungsentwurf zum Teil ganz empfindliche Verschärfungen gegenüber den Vorgaben der IE-RL vorgesehen werden. Gerade angesichts des Umstandes, dass für IPPC-Anlagen ohnedies höchste Genehmigungsstandards, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung sowie ein dichtes und lückenloses Kontrollregime gelten, ist es unverständlich, warum man für diese Anlagen noch zusätzliche Verschärfungen vorsieht. Im Gegenteil: Angesichts des hohen Standards dieser Anlagen und der gegebenen Kontrolldichte sollten mit der vorliegenden Novelle

sämtliche Möglichkeiten einer Flexibilisierung bzw. von Erleichterungen für IPPC-Anlagen ausgenutzt werden.

Rechtsverbindliche Richtlinien zu den „besten verfügbaren Techniken“ sollen jedenfalls in deutscher Sprache abgefasst sein. Andernfalls schafft dies Hindernisse bei der Neugenehmigung und Überprüfung, da sich zB die Sachverständigen weigern, englische Richtlinien zu beurteilen.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2 Abs. 8 Z 1 - beste verfügbare Techniken

Ein Vergleich der Definitionen der „besten verfügbaren Techniken“ und des „Standes der Technik“ zeigt, dass die Behauptung, diese beiden Begriffe wären ident, nicht haltbar ist.

Tatsächlich sieht der Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ mehrere Flexibilisierungs- bzw. Abwägungsklauseln vor, welche im Begriff des „Standes der Technik“ nicht enthalten sind (Anwendung unter „wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen“, Zugänglichkeit „zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber“).

Der Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ hat im Kontext der IE-RL ganz zentrale Bedeutung für die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten und sonstigen technischen Standards. Unterschiede zwischen den Begriffen des „Standes der Technik“ und der „Besten verfügbaren Techniken“ können letztlich massive Auswirkungen hinsichtlich der vorzuschreibenden Standards haben, welche die Anlagen mit unverhältnismäßigen Kosten belasten.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir eindringlich darum, den Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ gemäß Art. 3 Z 10 IE-RL 1:1 für IPPC-Anlagen zu übernehmen und nicht beim mittlerweile veralteten Begriff des „Standes der Technik“ zu verbleiben.

Zu § 2 Abs. 8 Z 3 - wesentliche Änderung

Die Änderung oder Erweiterung der Kapazität einer Behandlungsanlage als „wesentliche Änderung“ zu bezeichnen - ohne Berücksichtigung der konkreten Veränderung - ist unverhältnismäßig streng und wird daher in dieser Form abgelehnt. Berücksichtigt gehört jedenfalls das „erstmalige“ Überschreiten des Kapazitätsschwellenwerts. Alle anderen Änderungen sollen um als „wesentlich“ zu gelten einen Bezug zu Emissionen haben. Damit müsste auch die Änderung in § 37 Abs. 3 gegenstandslos werden.

Nicht jede Kapazitätserweiterungen bzw. ein Ersatz von Maschinen und Geräten soll jedenfalls zu einem kompletten IPPC-Bewilligungsverfahren führen. Damit wären die Betriebe und auch die Verwaltung maßlos überfordert. Diese Unzumutbarkeit verursacht neben enormen (Verwaltungs-)Kosten auch eine „Bewilligungsverweigerung“ nach dem Motto „Bewilligen lassen wir es beim nächsten Mal!“.

Zu § 2 Abs. 8 Z 12 - Bericht über den Ausgangszustand

Die Erwägungen 24 und 25 bzw. der vorletzte Absatz des Art. 22 (Stilllegung) der IED werden unseres Erachtens nicht hinreichend berücksichtigt. Es gehört jedenfalls der Hinweis angebracht, dass auch vorliegende Daten über Boden und Grundwasser, die nach anderen Rechtsvorschriften erhoben wurden, berücksichtigt werden.

Weiters fehlen noch die Leitlinien der Europäischen Kommission für eine „praktikable“ Auslegung. Jedenfalls ausständig sind auch Kriterien womit die Wendung „relevante gefährliche Stoffe“ näher beschrieben werden.

In Verbindung mit dem geplanten neuen Altlastensanierungsgesetz ist jedenfalls zu bedenken, dass eine Sanierung nach dem Altlastensanierungsgesetz wesentlich über die Herstellung des Ausgangszustandes hinausgehen kann.

Prüfungswert ist aus unserer Sicht, ob für diese Art von „Bodenschutz“ dem Bund verfassungsrechtlich eine Kompetenz zusteht. Eine bundesweit homogene Vorgehensweise wäre hier sinnvoll.

Zu § 21 Abs. 1 - Eintragung ins Register

Nach dieser Bestimmung sollen IPPC-Behandlungsanlagen bereits „vor Erlassung der Genehmigung“ in das Register eingetragen werden. Dazu ist festzuhalten, dass eine IPPC-Behandlungsanlage vor Erlassung der Genehmigung rechtlich nicht existent ist. Auch nach Erlassung der Genehmigung müsste die Anlage erst errichtet werden, um eine Eintragung in das Register überhaupt zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund sollte diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

Zu § 21 - Registereintrag der „Haupttätigkeit“

Klargestellt werden sollte, dass es pro Anlage nur eine „Haupttätigkeit“ gibt und ein entsprechender Anpassungsbedarf nur bei Änderung der BVT-Schlussfolgerungen der jeweiligen „Haupttätigkeit“ entsteht.

Zu § 22 Abs. 1 - Weiterentwicklung des EDM - Systems

Die Ermächtigungskompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine „Weiterentwicklung der Register entsprechend dem Stand der Technik“ ist aus unserer Sicht sehr umfassend gestaltet. Fraglich bleibt was hier konkret unter der Weiterentwicklung nach dem Stand der Technik verstanden wird und auf welche Register sich diese beziehen soll? Ebenso sollte klargestellt werden, dass hier entstehende Kosten nicht auf die Wirtschaft überwältzt werden.

Zu § 22 Abs. 2 Z 17, § 22 Abs. 6 - Erfassung nicht amtlicher Sachverständiger

Die vorgesehene Erfassung nicht amtlicher Sachverständiger im Register wird Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Nutzen verursachen. Tatsächlich kann ja jedermann mit entsprechendem Fachwissen zum nicht amtlichen Sachverständigen bestellt werden. Sollen nun all diese Personen im Register erfasst werden, wird dies einen erheblichen Mehraufwand verursachen, ohne dass dem ein erkennbarer Zusatznutzen gegenüber stünde.

Die Hinzufügung nichtamtlicher Sachverständiger lehnen wir daher als nicht erforderlich ab. Jedenfalls lehnen wir strikt ab, dass diesen Zugriff auf sensible Daten einer Anlage gewährt werden soll.

Zu § 22 Abs. 2 Z 17 - Erfassung aller Anlagen, die in Anhang I der IE-RL aufscheinen

Warum mit einer Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz nunmehr auch jene IPPC-Behandlungsanlagen, welche keine abfallwirtschaftlich relevanten Tätigkeiten durchführen, in einem (abfallwirtschaftlichen) Stammdatenregister gemäß § 22 Abs 2 AWG 2002 erfasst werden sollen, ist aus unserer Sicht nicht erklärbar.

Wer benötigt diese Daten und vor allem: wie viel Personal wird infolgedessen in der öffentlichen Verwaltung zur Administration dieser Daten zusätzlich benötigt? Werden die Kosten der Erfassung dieser nicht in der Abfallwirtschaft tätigen IPPC-Behandlungsanlagen streng von der Erfassung der in der Abfallwirtschaft tätigen IPPC-Behandlungsanlagen getrennt? Wie werden diese Kosten auf solche IPPC-Behandlungsanlagen ohne abfallwirtschaftlich relevante Tätigkeiten überwältzt? Wieso führt die Aufnahme zusätzlicher Rechtsbereiche zu einer „Weiterentwicklung

des Gesamtkonzepts des Stammdatenregisters“ (siehe Seite 17 der Erläuterungen)? Wir ersuchen um Klärung dieser Fragen.

Zu § 22 Abs. 5d und Abs. 6 - Zugang zu den EDM - Daten, Ausdehnung der Datenerfassung
Mit § 22 Abs. 5d soll der Zugang zu den Daten des EDM-Systems (eRAS) erweitert werden. Alle Landesregierungen sollen die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im selbstständigen Wirkungsbereich verwenden dürfen. Gleiches gilt für die Behörden und Organe, die diese Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich der Länder vollziehen.

Damit wird der Personenkreis, welcher Zugang zu bestimmten, personengebundenen Daten erhalten soll, unüberschaubar groß und, aus unserer Sicht nicht mehr kontrollierbar und wird diese Erweiterung aus diesem Grund abgelehnt.

Mit § 22 Abs. 6 soll die Möglichkeit der Erfassung und Verwendung bestimmter Registerdaten auf Transporteure von Abfällen, nichtamtliche Sachverständige und Gutachter erweitert werden. Wir fragen uns hier, welcher Nutzen durch diese Bestimmung konkret verwirklicht werden soll.

Zu § 22 Abs. 7 - Verbreitung von Umweltinformationen durch das EDM-System

Wir befürchten, dass durch diese Bestimmung auch personenbezogene Daten (also Daten wie zum Beispiel Name, Anschrift und Geburtsdatum von natürlichen Personen, abfallrechtlichen Geschäftsführern sowie verantwortlichen Personen, siehe § 22 Abs. 2 Z 12 bis 14) der breiten Öffentlichkeit unter dem Deckmantel der „Umweltinformation“ zugänglich gemacht werden könnten.

Wir treten dafür ein, dies zu verhindern und schlagen vor, dass in den Erläuterungen der folgende Text aufgenommen wird:

„Keinesfalls dürfen personenbezogene Daten wie zum Beispiel Daten im Sinne des § 22 Abs. 2 Z 12 bis 14 weitergegeben werden.“

Zu § 37 Abs. 2 Z 5 - Lager für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität > 50 t

§ 37 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Lager für nicht gefährliche Abfälle und Lager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität bis zu 50t, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGI. I Nr. 150/2004, unterliegen.“

Mit dieser Bestimmung soll die bisherige Ausnahmeregelung für Lager, die einer Genehmigungspflicht gemäß GewO, MinroG oder EG-K unterliegen, eingeschränkt werden. Künftig sollen Lager für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität > 50 t in das Regime des AWG-Anlagenrechts fallen. Hinsichtlich Lager für nicht gefährliche Abfälle kann aufgrund der unklaren Textierung nur erahnt werden, dass diese weiterhin ohne Mengenbegrenzung ausgenommen sein sollen, da mit dieser Ausnahmebestimmung für die Genehmigungspflicht von Anlagen sprachlich nicht eindeutig geregelt ist, ob sich die Größenschwelle von 50 Tonnen nur auf Lager für gefährliche Abfälle bezieht. Man könnte auch herauslesen, dass Lager für nicht gefährliche Abfälle ab 50 Tonnen neuerdings unter die Genehmigungspflicht nach AWG fallen.

Man muss zumindest diesen Punkt klarstellen und kann zum Beispiel die Wortfolge folgendermaßen umdrehen:

„5. Lager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität bis zu 50t und Lager für nicht gefährliche Abfälle...“.

Im Ergebnis bleibt aber trotzdem übrig, dass damit eine Vielzahl an Lagerplätzen in das Regime des AWG 2002 verschoben wird. Es geht hier zum einen um Lagerplätze in gewerblichen Betriebsanlagen mit der Konsequenz einer weiteren Aufsplittung der Anlagenbegriffe und Behördenzuständigkeiten. Zum anderen sind aber auch Lagerplätze in Bergbauanlagen betroffen, welche schon in Gewinnungsbetriebsplänen umfasst sind, ohne dass die anlagenrechtlichen Konsequenzen dieser Zuständigkeitsverschiebung aus heutiger Sicht bereits voll abgeschätzt werden können.

In den Erläuterungen wird (irritierender Weise zur Z 20) festgehalten, dass diese Zuständigkeitsverschiebung aufgrund des IPPC-Tatbestandes für Lager gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität > 50 t erforderlich wäre. Dieses Argument hält allerdings nicht: Schließlich erfolgt ja auch eine Umsetzung der IE-RL in der GewO 1994, sodass der bisherige Ausnahmetatbestand des § 37 Abs. 2 Z 5 AWG 2002 ohne Einschränkungen aufrecht bleiben kann.

Zu § 37 Abs. 2 Z 3a - Ausnahme von der Genehmigungspflicht

Unter die Ausnahme in § 37 Abs 2 Ziffer 3a sollen KFZ-Werkstätten, die von KFZ-Mechanikern gemäß § 94 Z 43 GewO 1994 betrieben werden, und Werkstätten zur Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten, die von Elektrotechnikern, Mechatronikern und Elektronikern gemäß § 94 Ziffer 16, Ziffer 39 und Ziffer 49 GewO 1994 betrieben werden, fallen. Weiters fallen Werkstätten zur Reparatur von Gebinden unter die Ausnahme.

Sofern in diesen Werkstätten auch Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikaltgeräte oder Gebinde, die gefährlichen Abfall darstellen, gereinigt und repariert werden, soll, sofern eine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 besteht, keine Genehmigungspflicht nach dem AWG 2002 bestehen.

Der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft tritt dafür ein, dass diese Ausnahme für die gegenständlichen Betriebe gestrichen wird.

Unter Reparatur von Altfahrzeugen und elektrischen und elektronischen Geräten ist auch die Zerlegung dieser Abfälle zur Reparatur dieser Abfälle oder die Entnahme, Reinigung, Reparatur und der Einbau der Bestandteile zu verstehen. Nicht ausgenommen sind Behandlungsanlagen, in denen Altfahrzeuge oder Elektro- und Elektronikaltgeräte zerlegt und geschreddert werden („Verschrotter“).

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Grenzziehung für die „Verschrotter“. Behandlungsanlagen, in denen Altfahrzeuge oder Elektro- und Elektronikaltgeräte zerlegt und geschreddert werden, sind von der Genehmigungspflicht nicht ausgenommen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Behandlungsanlagen, in denen Altfahrzeuge oder Elektro- und Elektronikaltgeräte nur zerlegt, aber nicht geschreddert werden, keiner Genehmigung nach dem AWG 2002 bedürfen.

Zu § 37 Abs. 3 - vereinfachtes Verfahren

Mit dieser Regelung soll künftig für IPPC-Behandlungsanlagen kein vereinfachtes Verfahren mehr möglich sein. Mangels vereinfachtem Verfahren wird im Zweifel dann ein ordentliches Verfahren durchzuführen sein. Wir sprechen uns entschieden gegen diese sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung des Genehmigungsregimes für IPPC-Anlagen aus.

Zunächst ist festzuhalten, dass diese Verschärfung EU-rechtlich nicht geboten ist. Die IE-RL kennt nämlich die Genehmigung von Neuanlagen und wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen, für welche die vollen IPPC-Standards gelten sollen. Beides wird durch das ordentliche Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (samt korrespondierender IPPC-Sonderbestimmungen) umge-

setzt. Unter der Schwelle der wesentlichen Änderung sind hingegen - wie auch schon in der Vergangenheit - sowohl das Anzeigeverfahren als auch das vereinfachte Verfahren zulässig.

Wird nun das vereinfachte Verfahren für IPPC-Behandlungsanlagen gestrichen, so wäre jede nicht wesentliche Änderung, welche nach einem mitanzuwendenden Gesetz auch nur marginale Genehmigungspflichten auslöst (z.B. die baurechtliche Genehmigung eines Fundaments) im ordentlichen Verfahren mit voller Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im Ergebnis bedeutet dies eine willkürliche, weder EU-rechtlich noch sachlich gerechtfertigte Verschärfung für IPPC-Anlagen. Gerade vor dem Hintergrund, dass für diese Anlagen ohnedies höchste Genehmigungs- und Kontrollstandards gelten, ist diese zusätzliche Verschärfung im Wege eines nationalen All- eingangs vehement abzulehnen.

Dies ist auch der Richtlinie gerechtfertigt, da für die Beurteilung von Änderungen Art. 20 Abs. 2 IE-RL maßgeblich ist. Dieser legt fest, dass „wesentliche Änderungen“ der Genehmigung gemäß IE-RL bedürfen. Was man unter einer wesentlichen Änderung zu verstehen hat, kann man Art. 20 Abs. 3 (100%-Regel) und Art. 3 Z 9 IE-RL (erheblich nachteilige Auswirkungen) sowie - für Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen - Art. 54 IE-RL (erstmaliger Einsatz gefährlicher Abfälle) entnehmen. All dies war auch schon in der IPPC-RL so geregelt.

Art. 24 IE-RL, der die Öffentlichkeitsbeteiligung regelt, gilt gem. Abs. 1 wieder nur für wesentliche Änderungen (und Neuanlagen sowie diverse Ausnahmestimmungen). Gleiches gilt für Art. 25 IE-RL, der den Zugang zu Gerichten regelt; dessen Abs. 1 verweist nämlich wiederum auf Art. 24 und somit auf das Vorliegen einer wesentlichen Änderung.

Fazit: Die IE-RL sieht im Wesentlichen nur Standards für Anlagenneuerrichtungen und wesentliche Änderungen vor. So war das auch schon in der IPPC-RL. Unter der Schwelle der wesentlichen Änderungen haben die Mitgliedstaaten freien Gestaltungsspielraum. Somit sind das im AWG vorgesehene Anzeige- und vereinfachte Verfahren zulässig; schließlich gab es ja schon bisher hinsichtlich der von der Regelungstechnik vergleichbaren IPPC-RL keine Bedenken.

Wir bitten daher um detaillierte Erklärung, warum das vereinfachte Verfahren aufgrund der IE-RL gestrichen werden soll.

Zu § 39 Abs. 3 Z 8 - Zuordnung der IPPC-Anlage

Hier schlagen wir vor, dass im Text zu Z. 8 statt „Tätigkeiten“ das Wort „Haupttätigkeit“ zu verwenden. Denn nur die Haupttätigkeit soll für Anpassungen an BVT-Schlussfolgerungen maßgeblich sein. Bei Z. 10 wäre dies ebenso zu berücksichtigen.

Zu § 39 Abs. 3 Z 9, 10 und 11 - Bericht über den Ausgangszustand des Bodens:

Wir bitten um Klarstellung, dass auch bereits vorhandene (Ausgangs)berichte Gültigkeit haben.

Die gesetzliche Umsetzung lässt außerdem völlig offen, hinsichtlich welcher Bereiche und in welchem Umfang Boden- und Grundwasserzustandsberichte zu erstellen sind. Wir gehen vorerst davon aus, dass sich diese Berichte nur auf jene Anlagenbereiche beschränken, in denen tatsächlich mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Weiters gehen wir davon aus, dass man nicht verpflichtet ist, versiegelte Anlagengelände für den Zweck eines Boden- und Grundwasserberichts im Weg der Anbringung von Probenahmesonden zu durchlöchern. Schließlich vermuten wir, dass der Probenahmeraster in Abstimmung mit den zuständigen Sachverständigen möglicherweise einige neuralgische Bereiche abzudecken hat, wobei auch der Analyseumfang auf wenige relevante Parameter zu beschränken ist.

Zu all diesen Punkten sind aber jedenfalls Klarstellungen dringend geboten, welche die dem Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ innewohnenden Flexibilisierungs- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigen.

Zu § 39 Abs. 3 Z 9 bis 11 - Genehmigungsantrag IPPC-Anlagen

Zur Z 9 ist anzumerken, dass der Aufwand für den Bericht des Ausgangszustandes keine unverhältnismäßigen Dimensionen erreichen darf. Es sollte soweit als möglich bestehende Daten herangezogen werden. Bei Grundwasser sind jedenfalls Messdaten bestehender und den Behörden bekannten Grundwasser abstromseitig gelegene Sonden oder Brunnen heran zu ziehen. Auch bei Bodenproben der oberen Erdkrumme sind noch entsprechende Vorgaben zur Untersuchung ausständig.

Der Durchführungsbeschluss 2012/795/EU lässt aus unserer Sicht den Schluss zu, dass die von der Europäischen Kommission angekündigten Leitlinien noch auf sich warten lassen. Nationale Alleingänge sollten tunlichst vermieden und die Konkretisierungen der EK abgewartet werden.

Zu § 40 Abs. 1 - Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit dieser Bestimmung soll die durch die IE-RL vorgegebene Öffentlichkeitsbeteiligung umgesetzt werden. Es ist allerdings völlig überschießend und für die betroffenen Unternehmen äußerst kostenintensiv, wenn Bekanntmachungen in Angelegenheiten begrenzten Interesses (z.B. Ausnahmen bei der Grenzwertfestlegung) im redaktionellen Teil einer weit verbreiteten Tageszeitung zu erfolgen haben. Wir treten dafür ein, diesfalls lediglich eine Bekanntmachung über das Internet vorzusehen.

Aus unserer Sicht ist die Veröffentlichung von Anträgen für eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage (Z. 2), die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt, jedoch nicht den Schwellwert von 5.2 des Anhangs 1 der IED überschreitet, nicht erforderlich. Für diese Anlagen sieht die IE-RL im Art. 55 nur vor, dass sie in einer Liste geführt werden. Die Streichung der Z 2 wäre daher i.S. einer Entbürokratisierung gelegen und nach den Vorgaben der IE-RL zulässig.

Zu §§ 43a, 47 Abs. 3 Z 1, 3 und 5 und § 47a - Anwendung von BVT Schlussfolgerungen für IPPC Anlagen - Emissionsgrenzwerte

Laut Entwurf zum AWG sollen Grenzwerte aus nationalen Vorschriften unbedingt Vorrang vor Grenzwerten gemäß BVT-Schlussfolgerungen haben.

Dies wäre jedenfalls dort kritisch zu sehen, wo nationale Grenzwerte strenger sind als die Ranges der BVT-Schlussfolgerungen. Grundsätzlich soll es jedoch weiterhin nationale Verordnungen zur „Umsetzung“ der BVT-Schlussfolgerungen geben.

Rechtssicherheit betreffend die verpflichtende Meldung ist nicht gegeben. Daher soll sich die Überprüfung hinsichtlich Anpassung und Aktualisierung der Genehmigung nur auf die BAT-Schlussfolgerungen beziehen, nicht aber auf nationale Verordnungen.

Im Abs. 2 gehört jedenfalls die Wendung „oder kürzere Zeiträume“ gestrichen und die beiden letzten Sätze sind zu streichen. Damit werden die Behörden zu immer strengeren Vorgaben gezwungen. Auch wenn Abs. 4 direkt die Bestimmungen der IE-RL übernimmt, so wird der Probebetrieb (§ 44) für viele Konsenswerber die sinnvollere Variante sein „Zukunftstechnologien“ zu erproben.

Zu § 47 Abs. 3 Z 1 nationalen Standards der „Stand der Technik“-Verordnungen

Mit dieser Regelung wird über die Vorgaben der IE-RL hinausgegangen. Die strengeren nationalen Standards der „Stand der Technik“-Verordnungen sollen jenen der BVT-Schlussfolgerungen vorgehen. Sind die BVT-Schlussfolgerungen strenger, sollen diese gelten.

Wenn schon die BVT-Schlussfolgerungen zum gemeinsamen europäischen Standard werden, so sollen diese im Einklang mit der IE-RL, den Standard auch in Österreich vorgeben und die nationalen Verordnungen ohne Verschärfungen entsprechend angepasst werden. Jedenfalls ist die in der IE-RL vorgesehene Flexibilisierung des Einsatzes von Emissionsgrenzwerten durch „äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen“ (Art. 14 Abs. 2 IE-RL) auch generell im AWG 2002 vorzusehen. Die Einschränkung, dass diese Flexibilisierung nicht im Fall einer nationalen „Stand der Technik“-Verordnung zulässig sein sollte, ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung der vorgegebenen EU-Standards. Die Vorgabe der IE-RL, dass die in den Anhängen der IE-RL festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedenfalls einzuhalten sind (Art. 15 Abs. 4 IE-RL), ist ja ohnedies als Obergrenze dieser Flexibilisierung zu beachten.

Der Begriff in „relevanter Menge“ ist aus unserer Sicht in Z 1 lit. b nicht hinreichend festgelegt. Aus unserer Sicht sind österreichische Alleingänge mit strengeren nationalen Werten insbesondere für ausländische Investoren befremdlich und nicht unbedingt förderlich für den Wirtschaftsstandort Österreich. Das Primat für strengere Vorschriften muss aus unserer Sicht unbedingt fallen. Weiters sind Verschärfungen durch z.B. Messungen von ½-Stunden-Mittelwerten anstelle von Stunden- oder Tagesmittelwerten bei gleichem Grenzwert (Z 3) unbedingt zu vermeiden.

Bei den angemessenen Verfahren und Vorkehrungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind keine überbordenden Vorgaben zuzulassen.

Von Mitgliedsbetrieben wurden wir darauf hingewiesen, dass die Z 8 lit. a nicht dazu herangezogen werden soll und darf, dass die Umweltinspektion eigentlich zur Gänze vom Betrieb selbst vorbereitet werden muss und die Behörde letztendlich nur unter ein vorgefertigtes Prüfzeugnis absegnet. Dies gilt auch für § 57 Abs. 6.

Zu § 47a - Emissionsgrenzwerte

Die im § 47a Abs. 3 des Entwurfs in Umsetzung des Art. 15 Abs. 4 IE-RL vorgesehene Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte soll nach dem Begutachtungsentwurf nicht gelten, wenn es um Abweichungen von einer nationalen Stand der Technik-Verordnung geht.

Auch diese nationale, EU-rechtlich nicht vorgegebene, Verschärfung ist abzulehnen. Hier gilt das bereits oben Ausgeführte: Die durch die Richtlinie vorgegebenen Flexibilisierungen sind auch in das nationale Rechte zu übernehmen; die Obergrenze der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß den Anhängen der IE-RL ist ohnedies zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist auch zu fordern, dass der bestehende § 42 Abs. 6 AWG 2002, welcher Abweichungen vom Stand der Technik trotz Einhaltung des gleichen Schutzniveaus für IPPC-Behandlungsanlagen kategorisch ausschließt, ersatzlos entfällt. Auch mit dieser Bestimmung werden die - angesichts dessen, dass Anlagenkonfigurationen, lokale Bedingungen und sonstige Rahmenbedingungen in der Praxis stark variieren, unbedingt notwendigen - Flexibilisierungsmöglichkeiten ohne jegliche sachliche Rechtfertigung für IPPC-Behandlungsanlagen ausgeschlossen. Gerade angesichts des Umstands, dass bereits der Begriff der „Besten verfügbaren Techniken“ verschiedene Abwägungsmöglichkeiten vorsieht und gleichzeitig für IPPC-Anlagen ohnedies höchste Genehmigungs- und Kontrollstandards gelten, sollten derartige Flexibilisierungsmöglichkeiten (bei Einhaltung des gegebenen Schutzniveaus) jedenfalls aufrecht erhalten werden.

In § 47a Abs. 4 des Entwurfs werden nun die durch die IE-RL vorgegebenen „Zukunftstechniken“ umgesetzt. Entsprechend der herrschenden Auffassung gehen wir davon aus, dass durch diese Regelung die bestehenden Möglichkeiten eines Probe- und Versuchsbetriebs nicht eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund wenden wir uns gegen den Versuch einer Einschränkung im Weg

der Erläuterungen der gegenständlichen Novelle, welche festhalten, dass bei der Genehmigung eines Probe- oder Versuchsbetriebs keine Abweichungen von Emissionsgrenzwerten bewilligt werden sollten. Hier gilt einmal mehr der vollkommen unverständliche und auch EU-rechtlich nicht gebotene Duktus dieser Novelle, für IPPC-Behandlungsanlagen eine ganze Reihe an zusätzlichen Verschärfungen unter Ausschluss jeglicher Flexibilisierungs- und Verhältnismäßigkeitsklauseln vorzusehen.

Position des FV Abfall- und Abwasserwirtschaft: Die Möglichkeit der Behörde, in besonderen Fällen weniger strenge Grenzwerte festzulegen, wird von uns begrüßt. Allerdings erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wer und auf wessen Kosten die Bewertung, ob die Einhaltung des Standes der besten verfügbaren Techniken zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde, durchführen soll. Dies geht weder aus dem gegenständlichen Entwurf, noch aus den diesbezüglichen Erläuterungen hervor. Wir ersuchen hier um Aufklärung.

Zu § 52 AWG - mobile Behandlungsanlagen

Wir bitten um eine praxistaugliche Formulierung des § 53 und der darauf aufbauenden Verordnung für mobile Abfallbehandlungsanlagen:

Derzeit ist für mobile Aufbereitungsanlagen mineralischer Baurestmassen (wie für alle mobilen Abfallbehandlungsanlagen) die gesetzlich erlaubte Frist für den Einsatz pro Aufstellungsstandort mit 6 Monaten befristet. (In der Praxis werden im konkreten Anlagenbescheid meist nur 100 Stunden pro Aufstellungsstandort genehmigt, wobei mit einer Sondergenehmigung maximal bis zur gesetzlich erlaubten Frist von 6 Monaten gearbeitet werden darf). Nunmehr ist bei Großbaustellen ein Betrieb über diese 6 Monate zwingend erforderlich - z.B. beim Abbruch des Südbahnhofs in Wien oder bei Autobahnbaustellen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Die 6-Monatsfrist soll grundsätzlich gelten, aber es soll die rechtliche Möglichkeit vorgesehen werden, bei gewissen Einzelfällen von dieser Frist abweichen zu können. Solche Fälle sollten generell erlaubt sein, wenn

- das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird (UVP-Pflicht) und darin eine längere Befristung vorgesehen wird sowie
- wenn durch die Behörde im Einzelfall eine begründete längere Frist vorgegeben wird.

Zu § 53 Abs. 3 schlagen wir folgenden konkreten neuen Text vor:

„Abweichend zu Absatz 1 dürfen ... Standorten sowie für Bauvorhaben, die länger als 6 Monate dauern und einen Einsatz für eine mobile Recycling-Anlage von länger als 6 Monaten vorgesehen haben, auf Antrag für ... bis zum Abschluss der Sanierung oder des Bauvorhabens am selben Ort betrieben werden.“

Wenngleich es sich insgesamt vielleicht nur um 10-20 Fälle im Jahr handeln wird, ist gerade für diese Großbaustellen die dzt. Situation untragbar, da sie entweder ungesetzlich handeln müssen oder aber durch Einsatz verschiedener mobiler Anlagen die Intention des Gesetzgebers konterkarieren.

Zu Abs. 7 - wiederkehrende Eigenüberwachung durch befugte Fachperson oder Fachanstalt

Die Aufnahme einer Eigenüberwachung wird als eine weitere bürokratische und finanzielle Mehrbelastung für die Anlagenbetreiber gesehen.

Die Idee, eine mobile Anlage wiederkehrend überprüfen zu lassen, und zwar durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt, ist dahingehend abzulehnen, da der Terminus befugte Fachperson oder Fachanstalt aus unserer Sicht z.B. einen "Chemiker" anspricht, bei den mobilen Anlagen sich aber nur ein geringerer Teil der im Bescheid angeführten Auflagen mit Schlüsselnummern, Umwelttechnik, etc. befassen. So eine Kontrolle ist allenfalls in Anlehnung an § 82b GewO im Rahmen einer Eigenkontrolle denkbar.

Derzeit gestaltet es sich als schwierig eine Genehmigung für mobile Abfallbehandlungsanlagen nach § 52 AWG idGF. zu bekommen. Für Antragstellungen zu gebrauchten Anlagen ist die Problematik des „Standes der Technik“ allgemein bekannt. Diese Mehrbelastung für Anlagenbetreiber ist nicht zumutbar und steht in keiner Relation zur gelebten Praxis.

Zu Abs. 8 - Prüfbescheinigung für mobile Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle
Absatz 8 hätte grundsätzlich nur dann Sinn, wenn dadurch die Erwirkung einer Genehmigung nach § 52 AWG 2002 idGF. ersetzt werden kann und würde unter dieser Prämisse auch grundsätzlich begrüßt werden. Allerdings ist hier der Entwurf nicht klar formuliert und lässt aus unserer Sicht genau diesen „Genehmigungsersatz“ (kein Verweis auf § 52 Abs. 1 AWG 2002) offen.

Mit dieser Prüfbescheinigung, wo die Ziele und Grundsätze, sowie das öffentliche Interesse gem. AWG 2002 betrachtet werden, werden auch weitere Verschärfungen durch Auflagen, Bedingungen der Behörden befürchtet. Auch ist nach wie vor der „Stand der Technik“ für mobile Abfallbehandlungsanlagen (im speziellen der Emissionsgrenzwerte der Antriebsaggregate) nicht definiert. Dies führt zur Rechtsunsicherheit des Anlagenbetreibers. Im Zuge von wiederkehrenden Eigenüberwachungen kann es außerdem zu unterschiedlichen Sichtweisen und Auffassungen kommen und somit im „worst case“ ein Betriebsverbot zur Folge haben. Sollte eine Überwachung gefordert sein, muss auf die Einhaltung des Standes der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigung abgezielt werden, da sich der Stand der Technik laufend ändert und viele Motoren in älteren Anlagen erfüllen z.B. nicht die Anforderungen der MotVO, IIIa wo auch eine Umrüstung nicht möglich ist.

Unabhängig davon wird jedoch mit Nachdruck kritisiert, dass die Prüfbescheinigung nur durch Umweltgutachter nach dem Umweltmanagementgesetz bzw. durch akkreditierte Stellen ausgestellt werden darf, zumal die Ingenieurbüros jedenfalls auch qualifiziert sind, diese Prüfungen durchzuführen.

§ 52 Abs 8 sollte daher wie folgt geändert werden (Änderungen fett und rot):

*[....]Die Durchführung der Prüfung und das Ausstellen einer Prüfbescheinigung hat durch für den erforderlichen Fachbereich zugelassene Umweltgutachter gemäß dem Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001, in der jeweils geltenden Fassung, ~~oder~~ für das Sachgebiet qualifizierte Stellen, die über eine Akkreditierung gemäß dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der jeweils geltenden Fassung verfügen, **oder durch Ingenieurbüros oder Ziviltechniker auf einschlägigem Fachgebiet zu erfolgen.[.....]***

In der IE-RL ist keine Akkreditierung vorgegeben; es ist daher inakzeptabel, dass Österreich durch „Golden Plating“ überbordenden Ehrgeiz zeigt und durch geforderte Akkreditierungen die Kosten der Prüfbescheinigungen in die Höhe schnellen lässt.

Da an eine akkreditierte Stelle aufwendige und kostspielige Anforderungen gestellt werden, ist davon auszugehen, dass viele qualifizierte und erfahrene Prüfer aus dem Kreis der Ingenieurbüros legistisch ausgeschaltet werden. Die Anzahl der befähigten Personen bzw. Prüfeinrichtungen wird also drastisch sinken und eine Monopolisierung des Marktes ist zu erwarten. Es wird somit einerseits ein qualifizierter Berufsstand legistisch ausgeschaltet; andererseits werden mit Sicherheit auch die Kosten der Prüfbescheinigungen drastisch steigen!

Zur Untermauerung unserer Forderung wird darauf hingewiesen, dass die Ingenieurbüros aufgrund ihres Berufsrechts in vielen Materiangesetzen mit sehr verantwortungsvollen Überprüfungen betraut werden, wie zum Beispiel:

- So regelt **§ 7 Arbeitsmittelverordnung**, dass von Ingenieurbüros neben anderen befugten Prüfstellen zB folgende Arbeitsmittel vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen: Krane, fahrbare und verfahrbare Hängegerüste, Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge); Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (zB Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau.
- **§ 36 Abs. 1 Z 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz** legt fest, dass neben anderen befugten Prüfstellen Ingenieurbüros als behördlich anerkannte Prüfstellen und Sachverständige gelten und verweist ausdrücklich darauf, dass Ingenieurbüros gem. § 134 GewO befugt sind, vorgeschriebene Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen und darüber Befunde und Gutachten auszustellen.
- Gemäß **§ 36 Abs. 4 Gefahrgutbeförderungsgesetz** sind Ingenieurbüros zur Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen berechtigt. Diese Zulassungsbescheinigungen sind öffentliche Urkunden.
- **§ 31a Eisenbahngesetz** verankert, dass Ingenieurbüros zur Erstellung von Gutachten berechtigt sind, die zum Beweis dienen, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Für das oder die Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

Diese hochqualifizierten Leistungen werden in einem sehr strikten rechtlichen Rahmen erbracht. Das Berufsrecht mit einem umfassenden Berechtigungsumfang und mit strengen Berufszulassungsbestimmungen und Standesregeln, die Anforderungen in den verschiedenen Materiangesetzen, die strikten Regeln der Sachverständigenhaftung nach ABGB sowie in besonderen Fällen sogar das Strafrecht sorgen für eine sorgfältige Leistungserbringung durch die Ingenieurbüros auf höchstem technischen Niveau.

Zu § 57 - Anpassung an BVT-Schlussfolgerungen

Zu Abs. 1 - Mitteilung an die Behörde innerhalb von einem Jahr ab Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen.

Die Frist von einem Jahr zur Mitteilung an die Behörde und Vorlage eines Anpassungsprojekts ist zu kurz und kann in der Praxis nicht eingehalten werden. Der Umstand, dass diese Frist im Weg der Z 63 (§ 79 Abs. 3) auch noch strafbewehrt ist, führt zu einer jedenfalls abzulehnenden Kriminalisierung der Betriebe.

Es gilt zu berücksichtigen, dass nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Regelfall einige Monate vergehen, bis sämtliche relevante Änderungen durch die Betriebe erkannt, analysiert und bewertet wurden. In einem nächsten Schritt ist zu beurteilen, ob bzw. in welchem Umfang etwaige Änderungen der Anlage erforderlich sind. Erst dann ist zu bewerten, welche Kosten derartige Änderungen verursachen und eine entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen. In Folge dessen ist ein Umsetzungsprojekt zu konzipieren und Schritt für Schritt abzuarbeiten. All diese Umsetzungsschritte sind begleitend mit der Behörde und ihren Sachverständigen abzustimmen. Wenn also der Anpassungsbedarf einer IPPC-Betriebsanlage über bloß geringfügigste

Änderungen hinausgeht, wird die 1-Jahres-Frist keinesfalls zu halten sein. Da diese einjährige Frist zur Mitteilung an die Behörde und Vorlage eines Anpassungsprojekts durch die IE-RL nicht vorgegeben ist, fordern wir grundsätzlich einen Entfall dieser nationalen Verschärfung. Klargestellt werden sollte jedenfalls, dass innerhalb von einem Jahr nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen der Behörde vom Anlageninhaber **ausschließlich mitzuteilen** ist, ob eine Anpassung erforderlich ist, nicht jedoch auch bereits die Vorlage eines Anpassungsprojekts.

Weiters sollte Abs.1. Z 1 folgendermaßen geändert werden:

„zur Anpassung der IPPC-Behandlungsanlage an BVT-Schlussfolgerungen eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung nach § 37 und...“

Bzw. Falls vom Stand der Technik Begriff nicht abgewichen wird:

„zur Anpassung der IPPC-Behandlungsanlage an den Stand der Technik laut BVT-Schlussfolgerungen eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung nach § 37 und...“

Denn mit der im AWG gewählten Formulierung wird eine „Anpassung an den Stand der Technik insbesondere der BVT-Schlussfolgerung nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen“ gefordert, was die Vermutung aufkommen lässt, dass bei der Anpassung auch zB eine nationale Vorschrift oder Norm zu beachten ist, die aber eventuell erst in Ausarbeitung ist oder angepasst werden muss. Damit wäre das Jahr zur Mitteilung, ob eine Anpassung notwendig ist oder nicht noch schwerer einzuhalten.

Zudem soll ein Verstoß gegen § 57 Abs.1 wie eingangs erwähnt nicht unter Strafe gestellt werden. Die geplante Aufnahme von § 57 Abs.1 in § 79 Abs. 3 Z 1 wird abgelehnt.

Mitteilungspflicht nach 10 Jahren

Anders als das IPPC-Regime sieht die an ihre Stelle tretende IE-RL keine Aktualisierungspflicht in zehnjährigen Intervallen vor. Diese 10 Jahres-Frist sollte daher aus dem Entwurf entfallen. Die Beibehaltung dieser widerspricht dem EU-Konzept und führt hier eine aus unserer Sicht problematische Doppelgleisigkeit beider Regime der alten IPPC-RL (10 Jahre) und der nun neuen IE-RL (4 Jahre).

Schließlich wird durch die Richtlinie ohnedies eine enge 4-Jahres-Frist für die Anpassung nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen. Ergänzend dazu finden alle ein bis drei Jahre nach einem vorgesehenen Plan und einer vorgegeben Risikobewertung Umweltinspektionen statt. Es ist nicht ersichtlich, warum nun zusätzlich ein 10-Jahres-Rhythmus für weitere Überprüfungen vorgesehen wird, der wiederum durch die IE-RL so nicht vorgegeben ist.

Auch die Vorgabe des § 57 Abs. 3 Z 3, welcher eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung bereits dann fordert, wenn eine mitanzuwendende Rechtsvorschrift geändert worden ist, stellt eine aus unsere Sicht problematische Verschärfung der Vorgaben der IE-RL dar. Gerade anlagentechnische Regelungen (z.B. bautechnische Details) werden an sich regelmäßig angepasst. Wenn nun jede dieser Änderungen zu einer Überprüfung einer Anlagengenehmigung führt, kann dies angesichts des Umstands, dass aufgrund der Konzentrationsanordnung des § 38 AWG 2002 im Regelfall viele Anlagengesetze in einem Bescheid zusammengefasst werden, zu einer Vielzahl an Bescheidanpassungen ohne erkennbaren Nutzen für die Umwelt führen. Das ist auch für die Vollzugsbehörden ein großes Ressourcenproblem. Behörden und Anlagenbetreiber werden damit ohne erkennbaren Grund in eine rechtliche Grauzone unklarer Anpassungsverpflichtungen gedrängt. Auch ist eine solche zusätzliche Überprüfung sachlich in keiner Weise begründet, weil sich grundsätzlich am Umwelt bezogenen Verhalten der Anlage nichts ändert, bloß weil eine der

gem. § 38 mitanzuwendenden Vorschriften wie Gas- und Elektrizitätsrecht, Landesstraßen- und Naturschutzrecht oder Raumplanungsrecht geändert wird.

Abs. 7 ist betreffend Schließung dahingehend abzuändern, dass eine Umweltverschmutzung, die zu einer Schließung führt, erst dann gegeben ist, wenn Vorgaben (Emissionsgrenzwerte) aus BVT-Schlussfolgerungen nicht eingehalten werden. Damit soll verhindert werden, dass auch durch geänderte (alternative) Betriebsführung Grenzwerte im Sinne von § 47a Abs. 1 erster Satz eingehalten werden können, ohne dass eine Betriebsschließung ausgesprochen werden muss.

Darüber hinaus regen wir an, dass Behörden nicht nur prüfend, kontrollierend und strafend in den Betrieben tätig sein sollen, sondern dass auch eine beratende Funktion im AWG festgehalten wird. Die Beratung der Betriebe zB bezüglich der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen könnte durchaus im Rahmen der Umweltinspektion bzw. auch Teil von Amtshandlungen zur Überprüfung bzw. Aktualisierung der Genehmigung sein.

Zu § 62 Abs. 9 und 10 - Herstellung Ausgangszustand

Die sofortige Vollstreckbarkeit (letzter Satz) dürfte nur für den Fall der Auflassung bzw. der Stilllegung in Frage kommen. Bei Schließungen insbesondere bei Anwendung von § 62 Abs. 2b sind dem Inhaber zur Vollstreckung Duldungspflichten aufzuerlegen.

Zu § 63a - Umweltinspektionen / Beiziehung von externen Sachverständigen

Mit dem neuen § 63a sollen die europarechtlichen Vorgaben für Umweltinspektionen umgesetzt werden. Die Umweltinspektionen im Zusammenhang mit dem Inspektionsplan sind grundsätzlich von der Behörde durchzuführen. Ein generelles „Abschieben“ der Überprüfungskosten auf die Unternehmer ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Auch wenn die Behörde gemäß § 52 AVG auf externe Sachverständige zurückgreift (zB aus Personalmangel), so dürfen diese Kosten jedenfalls nicht den Unternehmen zugerechnet werden.

Die Kostentragung für diese externen Sachverständigen wird durch den dazu geplanten Verweis auf die §§ 52 ff AVG jedoch nicht klar geregelt. Aufgrund § 76 AVG sind die Barauslagen - dazu zählen auch die Gebühren für Sachverständige - grundsätzlich von der Partei zu tragen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt bzw. die Amtshandlung verschuldet hat.

Um diese Barauslagen daher auch in diesem amtswegigen Verfahren nicht über das Argument eines allfälligen Verschuldens des Betriebs an der Amtshandlung auf diesen zu überwälzen, wäre daher eine Spezialregelung in § 63a Abs. 1 AWG aufzunehmen. Diese könnte z.B. lauten: „Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG, die im Rahmen dieser Umweltinspektionen erwachsen, sind von Amts wegen zu tragen.“

Unter dieser Prämisse wird die Möglichkeit der Beiziehung eines externen Sachverständigen im Rahmen des AVG begrüßt. Ebenso positiv angemerkt wird, dass die Tätigkeit der Deponieaufsicht (Abs. 8) als Umweltinspektion anerkannt wird.

Zu § 63a Abs. 4 - Umweltinspektionen für IPPC-Behandlungsanlagen

Die gegenständliche Bestimmung sieht vor, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegebenenfalls im Einvernehmen mit anderen betroffenen Ministerien, einen Umweltinspektionsplan zu erstellen hat. In der weiteren Folge hat der Landeshauptmann auf Basis des Umweltinspektionsplanes ein Umweltinspektionsprogramm zu erstellen, in dem die routinemäßigen Umweltinspektionen enthalten sind. Die Häufigkeit dieser Umweltinspektionen richtet sich jedoch wiederum nach einer Risikoeinstufung.

Generell wird die Vorgabe von für die hier vorgesehenen Inspektionen maßgebliche Landesinspektionspläne kritisch gesehen. Zum einem ist die Rechtsqualität dieses Inspektionsprogramms im Entwurf nicht definiert, zum anderen können einzelne Landesinspektionspläne zu einer unterschiedlichen Risikoeinstufung und Handhabung in den einzelnen Bundesländern führen. Damit ist eine Ungleichbehandlung der Betriebe sehr wahrscheinlich und diese sollte aus unserer Sicht tunlichst vermieden werden.

Im Hinblick auf die für den einzelnen Anlagenbetreiber maßgeblichen Rechtsfolgen sollte hier aber jedenfalls ein entsprechender Rechtsschutz für die betroffenen Anlagenbetreiber sichergestellt werden.

Zu § 63 a Abs. 5 - EMAS

Die in § 63a Abs. 5 geforderte systematische Beurteilung berücksichtigt lediglich EMAS-Anlagen. Hier wäre jedenfalls noch aufzunehmen, dass Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen gemäß § 15 AVV ohnedies einmal jährlich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt zu überprüfen sind. Es steht der Systematik des Art. 23 IE-RL nicht entgegen, diese jährlichen Untersuchungen auch als Vor-Ort-Untersuchungen anzuerkennen. Damit könnte für diese den Vorgaben des Art. 15 AVV entsprechenden Anlagen der Rhythmus der Umweltinspektionen auf drei Jahre gelegt werden und gleichzeitig die Erforderlichkeit einer Vor-Ort-Besichtigung in das Ermessen der Behörde gestellt werden.

Wir ersuchen außerdem um Klarstellung, dass ISO 14001 und EFB Zertifizierungen mit EMAS gleichwertig zu sehen sind.

Zu § 63 a Abs. 6 - ernsthafte Umweltbeeinträchtigung

Der Begriff „ernsthafte Umweltbeeinträchtigung“ ist sehr unbestimmt, wir bitten um Klarstellung.

Zu § 63 a Abs. 7 - Veröffentlichung

Die Richtlinie fordert in Art. 23 Abs. 6, dass der Bericht der Öffentlichkeit innerhalb von 4 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich gemacht wird. Wir sprechen uns gegen die Veröffentlichung der Zusammenfassung des Berichtes auf edm.gv.at generell, insbesondere aber gegen die Veröffentlichung von uneinheitlichen Berichten, aus.

Jedenfalls sollen die Berichte durch die betroffenen Unternehmen vor ihrer Veröffentlichung kontrolliert werden können.

Zu § 65 Abs. 3 - Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Ausstattung und Betriebsweise von mobilen Behandlungsanlagen

Durch die Verordnungsermächtigung wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in die Lage versetzt, nähere Bestimmungen für mobile Behandlungsanlagen über die Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich Bestimmungen über Aufstellungsort, Aufstellungszeit und Mindestabstand festzulegen. Vorgesehene Änderungen zu den mobilen Behandlungsanlagen werden grundsätzlich kritisch gesehen. Siehe dazu auch Anmerkungen zu § 52 AWG 2002.

Zu § 78a - Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen des § 78a des Entwurfs sind zu eng gefasst. Diese Übergangsbestimmungen sehen nämlich lediglich längere Fristen (7.1.2014 bzw. 7.7.2015) für die Anpassung bestehender IPPC-Behandlungsanlagen an IPPC-Standards vor.

Die Vorgabe des Art. 82 IE-RL geht hingegen weiter. Die Übergangsfristen 7.1.2014 und 7.7.2015 gelten nämlich nicht nur für die Anpassung bestehender Anlagen, sondern ganz generell für die Anwendung sämtlicher Bestimmungen auf bereits vor der IE-RL bestehende IPPC-Anlagen (7.1.2014) bzw. auf Anlagen, die durch die IE-RL zu IPPC-Anlagen werden (7.7.2015).

Es ist jedenfalls zu fordern, dass diese Übergangsbestimmungen der IE-RL korrekt in das AWG 2002 übernommen werden.

Zu § 87c -Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Die nunmehr vorgesehene Verfahrenskonzentration komplexer und bedeutsamer abfallrechtlicher Angelegenheiten beim Bundesverwaltungsgericht wird von uns begrüßt.

Anhang 5 Teil 1 Z 3.lit a) iv) und v) sowie lit b) iii) und iv) - Erläuterungen

Um Widersprüche zwischen verschiedenen Rechtsmaterien und Unklarheiten betreffend deren Geltungsbereiche zu vermeiden, bitten wir um Klarstellung in den Erläuterungen, dass für jene Abfallbehandlungen, welche in sektoralen BREFs einer Haupttätigkeit mitgeregelt sind, nach dieser und nicht unter das BREF Abfallbehandlung und somit das AWG fallen, wie z.B. Schlacken und metallische Abfälle durch die BVT Schlussfolgerungen des I&S BREFs geregelt sind.

Wir würden dazu die folgende Formulierung vorschlagen:

„Nicht in den Anhang 5 Teil 1 fallen Tätigkeiten, die zur Haupttätigkeit einer anderen Kategorie von Tätigkeiten gehören beziehungsweise in einer dieser Haupttätigkeit zugehörenden BAT Schlussfolgerungen beschrieben und deren Umsetzung rechtverbindlich (zwingend) vorgegeben wird. So ist z.B. die Schlackenaufbereitung zwecks externer Verwendung, wenn die Marktbedingungen dafür gegeben sind, in den 68. 82. und 93. BAT Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung beschrieben und gehört damit zur Tätigkeitskategorie Punkt 2.2. des Anhang 1 der IED, wenn sie im Rahmen der Eisen- und Stahlerzeugung erfolgt.“

C) WEITERER ÄNDERUNGSBEDARF

Präzisierung Zwischenlager

Die nachfolgend vorgeschlagene Änderung bezieht sich nicht auf die vorliegenden Änderungsvorschläge, sondern sollte aufgrund des dringenden Praxisbedarfes zusätzlich umgesetzt werden. Es bestehen insbesondere in der Bauwirtschaft große Unsicherheiten über die Zulässigkeit von kurzfristigen Zwischenlagern, die für die praktische Umsetzung von Verwertungsmaßnahmen notwendig sind. Wenn beispielsweise eine Verfüllung durchgeführt wird, muss das einzubauende Material vor dem Einbau zumeist angeliefert und kurzfristig zwischengelagert werden. Es ist nachvollziehbar, dass in diesem Fall eine Genehmigungspflicht für den Fall einer unbedenklichen und unschädlichen kurzfristigen Zwischenlagerung nicht angemessen wäre. Dies sollte auch im AWG grundsätzlich klargestellt werden, weil Verwertungsmaßnahmen ohne diese Klarstellung grundsätzlich in den Risikobereich der Unzulässigkeit (ALSAG-Gefahr) fallen würden.

§ 15 Abs. 3 Z. 2 lautet sinngemäß, dass Abfälle nur an für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. In den Erläuterungen zum AWG sollte folgende Klarstellung vorgenommen werden:

„Verwertungsmaterial darf zur Umsetzung einer Verwertungsmaßnahme an Orten zwischengelagert werden, an denen eine Verwertungsmaßnahme gemäß BAWP mit ebendiesem Material zulässig wäre.“

Die gewünschte Klarstellung zu Zwischenlagern wäre eine für die Bauwirtschaft sehr wichtige Änderung, die auch grundsätzlich positiv für Verwertungsmaßnahmen und für die Kreislaufwirtschaft generell wäre.

Teerhaltiger Straßenaufbruch - Ablagerung auf Reststoffdeponie ohne Erlaubnis für gefährliche Abfälle (§ 24 a Abs 2a)

Parallel zu dieser AWG-Novelle läuft zurzeit auch ein Begutachtungsverfahren zur Novellierung der Deponieverordnung. Die geplante Novelle der Deponieverordnung sieht in der neuen Bestimmung des § 10a vor, dass auch teerhaltiger Straßenaufbruch auf Reststoffdeponien abgelagert werden kann.

In diesem Zusammenhang treten wir dafür ein, dass analog zu der Möglichkeit, Asbestzement ohne eine Erlaubnis für gefährliche Abfälle auf einer Deponie ablagern zu können (siehe § 25a Abs 4 bzw. § 26 Abs 1 AWG in Verbindung mit § 10 Deponieverordnung), auch die Möglichkeit geschaffen wird, teerhaltigen Straßenaufbruch ohne eine Erlaubnis für gefährliche Abfälle auf einer Reststoffdeponie ablagern zu können.

In beiden Fällen weisen die Abfälle gefährliche Stoffe (Asbestfasern bzw. Teer) auf. Es wäre daher nur logisch, auch für den teerhaltigen Straßenaufbruch eine entsprechende Ausnahme im AWG zu schaffen. Hinzu kommt, dass mit dieser Erleichterung für die Deponiebetreiber die in den Erläuterungen zur Deponieverordnung gewünschten Effekte (Ausschleusung von Teerasphalt aus dem Stoffkreislauf und Verhinderung von unzulässiger Wiederverwendung) sicherlich leichter zu erzielen wären. Wir sind uns zwar sicher, dass die Betreiber der Reststoffdeponien gerne den teerhaltigen Straßenaufbruch übernehmen würden, können jedoch nicht abschätzen, ob in der Praxis die „Hürde“ einer Genehmigung für gefährliche Abfälle die Reststoffdeponiebetreiber nicht von diesem Vorhaben abbringt. Für den Fall, dass die Reststoffdeponiebetreiber um keine Genehmigung für die Deponierung dieses gefährlichen Abfalls ansuchen, handelt es sich bei der neuen Bestimmung des §10a wahrscheinlich um totes Recht.

Die Abänderung des AWG könnte wie folgt lauten:

„§ 24a Abs. 2a AWG: Deponiebetreiber, die in einer Reststoffdeponie gemäß den Bestimmungen des § 10a Deponieverordnung teerhaltigen Straßenaufbruch ablagern, bedürfen hierfür lediglich einer Erlaubnis für nicht gefährliche Abfälle.“

Andienungszwang

Wie bereits bekannt ist, setzt sich die Wirtschaftskammer seit vielen Jahren dafür ein, dass der Andienungszwang (also die Pflicht der Betriebe, ihren nicht gefährlichen Abfall an die öffentliche Abfallwirtschaft abgeben zu müssen) bundesweit über die Bedarfskompetenz des Bundes (Artikel 10 Abs 1 Ziffer 12 B-VG) reglementiert wird. Derzeit gibt es diesbezüglich unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landesabfallwirtschaftsgesetzen.

Die derzeitigen landesgesetzlichen Bestimmungen stellen eine Beschränkung des freien Marktes dar, da den abfallwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit entzogen wird, Ihre Leistungen anzubieten.

Auch aus EU-rechtlicher Sicht sind die Regelungen über den Andienungszwang kritisch zu beleuchten (Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit). Beispielsweise werden durch die gesetzlichen Länderbestimmungen die betroffenen Betriebe in ihrer Möglichkeit beschränkt, Abfälle in andere EU-Mitgliedstaaten zu verbringen.

Auch ist fraglich, ob nicht auch durch die geschaffene Monopolstellung der Kommunen bzw. der von den Kommunen beauftragten eigenen Betrieben eine Verletzung des EU-Wettbewerbsrechtes (Art. 102 AEUV (ex - Art. 82 EGV) und Art. 106 AEUV (ex - Art. 86 EGV)) vorliegt. Ein derartiger Verstoß wäre etwa dann anzunehmen, wenn eine hohe Missbrauchswahrscheinlichkeit durch den automatischen Interessenskonflikt (z.B. bei der Gewährung von Ausnahmen vom Andienungszwang) gegeben ist.

Wir erlauben uns daher neuerlich für die Aufnahme nachstehender Bestimmung ein zutreten:

„Betriebe, bei denen mehr als 1.100 Liter Siedlungsabfall pro Monat anfallen, sind vollständig von dem Andienungszwang auszunehmen.“

D) ZUSAMMENFASSUNG

Die Notwendigkeit der Umsetzung der IE-RL in nationales Recht ist unbestritten und findet auch unsere Unterstützung. Wie auch schon in der Vorbegutachtung ausgeführt, besteht großes Interesse an einer schlanken und praktikablen Umsetzung der umfassenden Vorgaben im Bereich der Anpassung an den Stand der Technik sowie der Umweltinspektionen. In diesem Sinne werden Vorgaben wie z.B. die Anrechnung der Überprüfung durch eine Deponieaufsicht als Umweltinspektion ausdrücklich begrüßt.

Leider verfolgt der Entwurf jedoch die Absicht, dass bestehende Vorschriften beibehalten werden, auch wenn gleichzeitig neue Regelungen vorgegeben werden. Dies bringt eine Verdoppelung der Regelungsdichte und damit ein abzulehnendes Golden Plating.

Hervorzuheben sind folgende Bestimmungen:

- Festhalten an strengeren nationalen Regelungen
- Festhalten an der 10-Jahres-Regelung für die Überprüfung des Standes der Technik und
- keine vereinfachten Verfahren für geringfügige Änderungen an IPPC-Anlagen.

Im Sinne einer effizienten und möglichst ressourcenschonenden Umsetzung der ohnehin mit weiteren Belastungen verbundenen IE-RL sollte auf diese Zusätze verzichtet werden und der Fokus auf einen praxistauglichen Vollzug gelegt werden.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin